

Satzung

des Berufsverbandes der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Pneumologen Schlaf- und Beatmungsmediziner Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mainz
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen - VR Nr 0943 Amtsgericht Mainz -.
4. Der Verband kann zur Verwaltung der Geschäfte und zur Unterstützung des Vorstandes eine Geschäftsstelle errichten.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen sämtlicher Ärzte, die auf dem Gebiet der Pneumologie tätig sind, einschließlich ihrer Weiterbildung
2. Der Berufsverband verfolgt ausschließlich ideelle Ziele. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für Tätigkeiten des Vorstandes bzw. im Auftrag des Vorstandes oder im Namen des Vereines erhalten Mitglieder nur Zuwendungen in Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung. Ansonsten erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Rechtsform des Verbandes ergibt sich nach den Bestimmungen der §§ 21 ff BGB, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
6. Der Berufsverband ist Mitglied des Bundesverbandes der Pneumologen in Deutschland. So lange der Berufsverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. Mitglied im Bundesverband der Pneumologen ist, vertritt ausschließlich der Bundesverband die Interessen der Pneumologen auf Bundesebene.

§ 3 Haftung

Die Haftung des Verbandes und des Vorstandes aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit ihrer Organe und Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Verbandsvermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Arzt werden, der auf dem Gebiet der Pneumologie tätig ist, und zum Zeitpunkt seines Beitritts seinen Wohnsitz bzw. seine Arbeitsstelle in Rheinland-Pfalz oder dem Saarland hat.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Der Austritt ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Berufung vor der Mitgliederversammlung ist möglich.
5. Für die ordnungsgemäße Geschäftsführung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres zu entrichten ist. Das Mitglied verpflichtet sich dem Verband eine Einzugsermächtigung für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Organe

1. Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
2. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Festsetzung des Jahresbeitrages, evtl eines außerordentlichen Beitrages.
 - d) Beschluss einer Entschädigungsordnung für Tätigkeiten des Vorstandes bzw. im Auftrag des Vorstandes oder im Namen des Verbandes.
 - e) Die Beschlußfassung über alle gestellten Anträge und Vereinsangelegenheiten sowie über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.

f) Jährliche Wahl der Delegierten für die Delegierterversammlung des Bundesverbandes. Sollte ein gewählter Delegierter vor der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes verhindert sein, kann der Vorsitzende des Vorstandes einen Ersatz-Delegierten bestimmen.

3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Jahr zusammentreten. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen; die Einladungen sind spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege oder postalisch zu versenden.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht des übertragenden Mitglieds zulässig. Zu jedem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erhebung eines außerordentlichen Beitrages und Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen ist. Diese Beschlüsse erfordern Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so entscheidet eine zweite, die ohne besondere Einladung und unmittelbar im Anschluss an die ergebnislose Mitgliederversammlung stattfinden kann, ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Beisitzern. In ihm sollen nach Möglichkeit folgende Untergruppen vertreten sein

- a) freipraktizierende Ärzte
- b) klinisch tätige Ärzte

c) angestellte, ambulant tätige Ärzte.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Vorstandes wird für sich gewählt. Sofern ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl wünscht, ist diese als geheime Wahl durchzuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes (bei Verhinderung sein Vertreter) vertritt den Berufsverband im Bundesverband der Pneumologen.

3. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Vorstand kann dem Schatzmeister allein die Vollmacht für den Geldverkehr erteilen. Der

Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes Bericht zu erstatten.

4. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet wird dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt und bleibt bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten des Verbandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, die ihm durch die Mitgliederversammlung aufgegeben sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Er ist gehalten, eine Vorstandssitzung auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Er führt die laufenden Geschäfte über die er jährlich der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

7. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen.

8. Vorstand sind im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

9. Der Vorstand erlässt einen Verhaltenskodex, der sich am Verhaltenskodex des Bundesverbandes orientiert.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll ein vorhandenes Vermögen einer gemeinnützigen medizinischen Einrichtung zugeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluß durch die Mitgliederversammlung in Kraft (23.09.2016).

In der Satzung wurde aus Gründen der Leserlichkeit die männliche Form gewählt, auch wenn Frauen gleichermaßen gemeint sind.

Vorsitzender

Dr. Patrick Albrecht

Schriftführer

Dr. Peter Krause